(3 B)

Auszug aus:

Standort- und Kommandanturbefehle des Konzentrationslagers Auschwitz 1940-1945

hrsg. im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte von Norbert Frei, Thomas Grotum, Jan Parcer, Sybille Steinbacher und Bernd C. Wagner

München 2000

Kommandanturbefehl Nr. 6a/40 **Auschwitz, 28. September 1940**

[...]

3. Abgabe von Materialien und Werkzeugen durch Häftlingscapos

Es kommt immer wieder vor, daß SS-Angehörige des Lagers an Häftlingscapos oder Werkstattleiter herantreten und die Herausgabe von Materialien und Werkzeugen verlangen. Ich mache letztmals darauf aufmerksam, daß ein derartiges Verhalten verboten ist. Die Häftlingscapos sind auf das Strengste angewiesen, ohne schriftliche Genehmigung der Bauleitung nichts abzugeben. Wer in Zukunft irgendwelche Materialien oder Werkzeuge benötigt, hat dies bei der Bauleitung zu beantragen.

4. Arbeitszeit der Häftlinge

Mit Wirkung vom 6.10.40 wird für die Häftlinge nachstehende Arbeitszeit festgesetzt:

7 - 11.30 Uhr
13 - 17.00 Uhr

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. *Höß*
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.
[Unterschrift Kramer]
SS-Obersturmführer

[Kein Verteiler]

[S. 14 f.]

Kommandanturbefehl Nr. 9/40 **Auschwitz, 28. November 1940**

[...]

3. Verkehr mit Schutzhäftlingen

Es muß immer wieder die Feststellung gemacht werden, daß es noch SS-Männer gibt, die Häftlinge an den Drahtzaun rufen und ihnen dort Schuhe oder Bekleidungsstücke zur Reparatur übergeben. Ich mache letztmals darauf aufmerksam, daß ein derartiges Verhalten nicht nur verboten, sondern auch lebensgefährlich ist, da das Drahthindernis auch am Tage zu verschiedenen zeiten mit Hochspannungsstrom geladen ist. Den Führer des Wachsturmbannes sowie die einzelnen Abteilungsleiter ersuche ich, ihre Männer nochmals eingehend über diesen Punkt zu belehren.

[...]

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
[Unterschrift Höß]
SS-Hauptsturmführer

[Kein Verteiler]

[S. 16]

Kommandantursonderbefehl **Auschwitz, 7. Februar 1941**

[...]

2. Es wurde schon mehrmals darauf hingewiesen, daß auf Wunsch des Kommandierenden Generals der Ältestenrat der Juden verständigt wurde, daß die Juden die SS-Männer nicht mehr zu grüßen haben. Es ist eines SS-Mannes unwürdig, von einem dieser Lumpen gegrüßt zu werden. Daher wird jeder SS-Angehörige nochmals darauf aufmerksam gemacht une ermahnt, einen Juden anzufassen, der das Grüßen unterläßt. Sollten Beschwerden irgendwelcher Art einlaufen, wird der betr. SS-Angehörige zur Rechenschaft gezogen und bestraft.

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. Höß
SS-Hauptsturmführer

für die Richtigkeit der Abschrift
[Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

[S. 21 f.]

Kommandanturbefehl Nr. 3/41 **Auschwitz, 5. April 1941**

[...]

2. Arbeitszeit der Häftlinge
Ab Montag, den 7. April 1941, ist die Arbeitszeit der Häftlinge wie folgt:
6.00 Uhr - 11.30 Uhr, 13.30 - 18.00 Uhr

[...]

(Unterschrift Höß)
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

[S. 28]

Kommandantursonderbefehl Nr. 15/41 **Auschwitz, 4. Juli 1941**

1. Belobigungen
Bei einem Fluchtversuch eines Häftlings in Dwory zeigte der SS-Rottenführer *Stolten*, der als Blockführer dem Kommando zugeteilt war, ein sehr umsichtiges Verhalten. Es gelang

ihm, die Flucht zu vereiteln und ihn bei seinem Vorhaben zu erschießen. Ich spreche dem SS-Rottenführer *Stolten* hierfür meine Anerkennung aus.

Der SS-Mann *Ewald Leuow*, 4./SS-T-Sturmbann, hat am 26.6.41 bei einer Massenflucht von Juden durch seine Aufmerksamkeit und Umsichtigkeit wesentlich dazu beigetragen, diese Flucht zu verhindern. Ich spreche dem SS-Mann *Leuow* hierfür meine Anerkennung aus.

[...]

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

[S. 51 f. }

Kommandantursonderbefehl Nr. 1/42 **Auschwitz, 15. April 1942**

[...]

Betreff: Sonntagsarbeit

Es ist vorgesehen, daß für die kommenden Zeiten Sonntagsarbeit für KL und FKL grundsätzlich entfällt. Diese Anordnung ist zunächst mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Für Sonntagsarbeit überhaupt können seitens der Führung des Arbeitseinsatzes zukünftig nur die dringend lebenswichtigen Betriebe Berücksichtigung finden, wie u.a. Vieh, Pferdestall und Küchenbetrieb usw. Fernerhin nur für die Ausführung dringend wichtiger Reparaturen an Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Hierdurch ist es notwendig, und dieses wird hierdurch mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß die Arbeitskommandoführer so sorgfältig auszubilden sind, daß sie in der Lage sind, mit Hilfe der Arbeitsleistung der Häftlinge das vorgeschriebene Arbeitspensum der Woche unter allen Umständen in den zur Verfügung stehenden vollen 6 Arbeitstagen der Woche zu leisten.

In diesem Zusammenhang wird erwähnt, daß es sich gezeigt hat, daß die bisherige Sonntagsarbeit den Arbeitsstand um nichts vorwärts gebracht hat, sondern daß die sonntägliche Beschäftigung in der Gesamtheit nur Rückschläge und Nachteile auf den

verschiedensten Gebieten zeitigte. Wenn eine volle Arbeitsleistung durch den Häftling erzielt werden soll, so ist es erforderlich, daß dieser auch genügend gekräftigt, ausgeruht und vorbereitet an das jeweilige Wochenarbeitspensum herangeht. Hierzu benötigt er den Sonntag zur Ruhe. Es ist in dieser Hinsicht schärfstens darauf zu achten, daß die Häftlinge in Zukunft unbedingt einmal wöchentlich baden, und daß der Ruhesonntag in Sonderheit dazu ausgenützt wird, daß die Wäsche und alle sonstigen Gegenstände des täglichen Gebrauchs, die der Häftling zu seiner persönlichen Pflege benötigt, instandgesetzt werden. Diese Auffassung findet in entsprechender Weise ebenfalls Anwendung auf das für die Durchführung der vorliegenden Arbeiten zur Verfügung stehende Pferdematerial. Auch die Tiere müssen im Laufe der Woche einen Ruhetag haben. Es wird erwartet, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um hinsichtlich des zukünftigen Arbeitseinsatzes die vorstehend gegebenen Richtlinien durchzuführen. Wenn sich nicht alle Dienststellen bemühen, diese grundsätzlichen Dinge einzuhalten, so ist weiterhin mit schweren Ausfällen bezüglich der Arbeitskraft von Menschen und Tier [sic] zu rechnen, und es würde auch zukünftig durch eine Überbeanspruchung dieser zur Verfügung stehenden Kräfte fortlaufend große Ausfälle geben, die es unmöglich machen würden, die dem KL gestellten Aufgaben in einer Weise zu erfüllen, die uneingeschränkt kriegswirtschaftlichen Zielen dienen und mithelfen sollen, durch ihren Beitrag das Endziel des heutigen Ringens zu erreichen, nämlich den Sieg.

gez. *Höß*
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Mulka]
SS-Oberstrumführer

[Verteiler]

[S. 125 f.]

Kommandanturbefehl **Auschwitz, 17. April 1942**

Sonderbefehl für KL und FKL

Die Arbeitszeit der Häftlinge wird mit Wirkung vom 20.4.1942 wie folgt festgesetzt:

vormittags von 6.00 - 11.00 Uhr,

nachmittags von 13.00 - 19. 00 Uhr.

Die sich daraus ergebende Mittagspause ist für die Häftlinge als Ruhezeit auszunützen. Es muß scharf darauf geachtet werden, daß die Häftlinge nach Einnahme ihres Mittagsmahles in ihren Betten liegend ruhen, um eine möglichst weitgehende Aufnahme des Mittagsmahles zur Kräftigung der Arbeitskraft der Häftlinge dadurch zu erzielen.

Hinsichtlich dieser genannten Arbeitszeiten ist entsprechend bei den Außenkommandos zu verfahren, mit denen an geeigneten Plätzen, die durch die Kommandoführer zu erkunden sind, die angeordnete Ruhezeit durchgeführt werden muß.

gez. *Höß*

SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Oberstrumführer

[Verteiler]

[S. 126 f.]

Kommandanturbefehl Nr. 10/42 **Auschwitz, 6. Juni 1942**

[...]

5. Häftlingsbegleitung, Arbeitskommandos des FKL

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß es vollkommen ausgeschlossen und auch nicht SS-mäßig ist, wenn sich Kommandoführer mit Arbeitskommandos aus dem

FKL beim Aus- und Einrück[en] ihre Brotbeutel, Zeltbahn usw. von Häftlingen nachtragen lassen. Es ist ganz selbstverständlich, daß sowohl Kommandoführer als auch Begleitposten ihre Ausrüstungsstücke, die zu ihrer Uniform gehören, selber tragen, und daß es eines SS-Mannes unwürdig ist, sich zur Beförderung dieser Ausrüstungsgegenstände sich der Hilfe von Häftlingen zu bedienen. Es muß vielmehr gefordert werden, daß ununterbrochen nur ein strenges und kalt sachliches Verhältnis zwischen Kommandoführern und Begleitposten einerseits gegenüber den weiblichen Anweiserinnen und Häftlingen anderseits [sic] besteht. Die Kommandantur wird gerade mit Bezug auf das oben gekennzeichnete Verhältnis zu den weiblichen Häftlingen bei Feststellung der nur allergeringsten Lockerung mit den härtesten und schwersten Strafen durchgreifen. Die weiblichen Häftlinge sind nicht dazu da, dem Bewachungspersonal irgendwelche Erleichterungen zu schaffen, sondern im Rahmen der vorliegenden Aufgaben produktiv zu arbeiten, und es muß ein streng abgegrenzter Abstand aufrechterhalten bleiben, wenn ein Erfolg erzielt werden soll.

Die Kommandantur warnt zum letzten Mal davor, das gekennzeichnete, harte, notwendige Verhältnis durch irgendwelche Handlungen seitens der Kommandoführer und der Posten zu lockern. Die Bewachungsmannschaften sind hierüber eingehend durch die Einheitsführer zu belehren. Vollzugsmeldung an die Kommandantur bis zum *15.6.1942*.

[...]

gez. *Höß*
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B.i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Oberstrumführer und Adjutant

Sonderbefehl v. 12. Aug. 1942

[Verteiler]

[S. 141 f.]

Kommandanturbefehl Nr. 21/42 **Auschwitz, 24. Oktober 1942**

[...]

9. Abholung von Verpflegung durch Häftlinge

   Es wird erneut darauf hingewiesen, daß es strengstens verboten ist, sich von Häftlingen Mittagessen, Abendkost, Kaffee usw. holen zu lassen. Zuwiderhandlungen werden mit sofortiger Ablösung des Häftlings bei den betreffenden Stuben sowie mit der strengsten Bestrafung des jeweiligen SS-Mannes geahndet.

[...]

i.V. gez. *Aumeier*
SS-Hauptsturmführer

Standortbefehl Nr. 25/42 v. 14. Sept. 42

F.d.R.
a.B.i.V. [Unterschrift Weymann]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[S. 190 ff.]

Kommandantursonderbefehl Nr. 8/43 **Auschwitz, 15. März 1943**

Aus gegebenem Anlaß wird noch einmal eindringlichst darauf hingewiesen, daß unter gar keinen Umständen Häftlinge mit der Überbringung, dem Putzen usw. von [Rä]dern und Motorrädern betraut werden dürfen. Gegen diesen Befehl Zuwiderhandelnde werde ich strengstens bestrafen.

gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B.i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Unterstrumführer und Adjutant

[Verteiler]

[S. 234 f.]

Kommandantursonderbefehl Nr. 14/43 **Auschwitz, 8. Mai 1943**

Betreff: Post der weiblichen Häftlinge
Sämtliche eingehende Post der weiblichen Häftlinge ist ab sofort nach der neu eingerichteten Postzensurstelle Frauenlager Birkenau anzuliefern. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anlieferung der Post von den in den Zweiglagern, Privathäusern und sonstigen Dienststellen eingesetzten weiblichen Häftlinge ist im ersten Fall die jeweilige Kommandoführerin und im zweiten Fall Oberaufseherin Frau *Zimmer* verantwortlich.
Es ist in allen Fällen auf einen einheitlichen Absender und Anschriftadresse [sic] zu achten.
z.B.: Hftl. Herta Meier Nr. 965 Frauenlager Auschwitz O/S Postamt II.
Unter allen Umständen hat die Angabe. Zweiglager ..., Haus 40 a oder Stabsgebäude usw. zu unterbleiben.

gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]

[kein Verteiler]

[S. 267]

Kommandanturbefehl Nr. 19/43 **Auschwitz, 27. Mai 1943**

[...]

6. Sonntagsarbeit der Häftlinge

Ich verbiete, daß Sonntags [sic] Häftlingskommandos zur nicht unbedingt notwendigen und lebenswichtigen Arbeit abgestellt werden. Die Häftlinge sollen an diesem Tag zur Entlausung, Baden usw. kommen und mit ihnen der notwendige Kleiderwechsel, Wäschetausch und Kleiderinstandsetzung vorgenommen werden [sic]. Dasselbe gilt für sämtliche Außenlager.

[...]

gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant
und Standortältester

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant
[kein Verteiler]

[S. 278 ff.]

Standortbefehl Nr. 22/43 **Auschwitz, 3. Juni 1943**

Betreff: Abstellung von Häftlingen für Haushalte

Mit Wirkung vom 1.6.43 werden auf Anordnung des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes für die den Haushaltungen zur Verfügung gestellten weiblichen Häftlinge RM 25,- monatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt am Ende eines jeden Monats.

Die Abstellung von mehr als einer Hausgehilfin für einen Haushalt ist untersagt worden. Überhaupt werden Hausgehilfinnen vor allen Dingen nur kinderreichen Haushaltungen nach vorheriger Einwilligung mit dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D,

zugewiesen. Bei der Zuweisung für diese Haushaltungen wird auf Hausgehilfinnen aus kinderlosen Haushaltungen und den Haushaltungen mit einem Kinde zurückgegriffen. Der Leiter der Verwaltung ist beauftragt, die Notwendigkeit der den einzelnen Haushaltungen zugewiesenen Hausgehilfinnen im Einvernehmen mit dem SS-Standortarzt und dem Arbeitseinsatzführer zu überprüfen und gegebenenfalls Rücknahmen zu verfügen. Den betroffenen Haushaltungen werden für besondere Haushaltsarbeiten (Waschtag, Großreinemachen u.a.) in gewissen Intervallen Arbeitskommandos zur Verfügung gestellt. Die nähere Regelung hierzu erläßt der Leiter der Verwaltung.

[...]

Der Standortälteste
gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

1. Verteiler [nicht vorhanden]
2. an sämtliche Haushaltungen der SS-Siedlung

[S. 287]

Standortbefehl Nr. 25/43 **Auschwitz, 1[2]. Juli 1943**

[...]

5. Kinder im Lagerbereich

Ich habe festgestellt, daß Kinder sich tagsüber hier im Lager aufhalten und sich sogar auf den einzelnen Arbeitstellen herumtreiben. Auch beim Aus- und Einrücken konnte ich beobachten, daß diese Kinder neben den geschlossenen Häftlingskolonnen mitgehen. Ich verbiete das hiermit und weise auf die Gefahr hin, die bei einem evt. Fluchtversuch durch die hierbei erforderliche Handhabung der Schußwaffe durch den Begleitposten für die Kinder mit sich bringt [sic]. Außerdem bringt ein solcher Umgang der Kinder mit den Häftlingen einen derartigen moralischen Nachteil mit sich, der von Seiten der Eltern nicht

zu verantworten ist. Die SS-Angehörigen haben ihren Frauen und Kindern diesbezüglich Anweisung zu geben und selbst dauernd darauf zu achten, daß ihre Kinder von den Häftlingen fernbleiben und sich nicht dauernd im Lager selbst oder auf den Arbeitsplätzen aufhalten.

[...]

Der Standortälteste
gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

Kommandantursonderbefehl Nr. 16/43
v. 23. Juli 194
" Nr. 17/43 v. 30. Juli 43

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen

[S. 305 ff.]

Standortbefehl Nr. 26/43 **Auschwitz, 16. Juli 1943**

[...]

2. Bewachung der Häftlinge
Der Hauptamtschef hat wiederholt beobachtet, und die Vorfälle in der letzten Zeit haben bewiesen, daß die Bewachungsmannschaften sich ihrer Pflichten und Aufgaben als Posten oft nur sehr mangelhaft bewußt sind. Dies liegt teils an mangelnder oder fehlender Belehrung, teils an der Ahnungslosigkeit oder Nachlässigkeit der SS-Männer. Häufige Fehler sind Unterhaltungen mit Häftlingen, vor allem auf Transportfahrzeugen, ungenügender Abstand vom Häftling. Ich befehle, daß ab sofort jeder Kompanieführer wöchentlich mindestens einmal hierüber eingehenden Unterricht in Form einer Instruktionsstunde, die in den Dienstplan der Kompanie mitaufzunehmen ist, abhält. Die erfolgte Belehrung ist mir durch den Strumbann jeweils Sonnabend der laufenden Woche schriftlich zu melden mit Angabe über Inhalt des Unterrichts.

[...]

Der Standortälteste
gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen

[S. 307 ff.]

Standortbefehl Nr. 31/43 **Auschwitz, 6. August 1943**

[...]

6. Ärztliche Untersuchung von Häftlingsarrestanten
   Ich befehle, daß jeder Häftling, der mit Arrest zu bestrafen ist, dem Arzt vorzuführen ist. In besonders dringenden Fällen ist der Arzt von einer Einlieferung nachträglich in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig befehle ich, daß die weiblichen Häftlinge, die in Haushaltungen usw. beschäftigt sind, nicht in den Arrest nach Birkenau zu überführen sind.

7. Häftlingszugänge
   Es ist wiederholt festgestellt worden, daß SS-Angehörige, die mit der Abwicklung der eingehenden Transporte nichts zu tun haben, sich an der Ausladestelle usw. aufhalten. Ich verbiete allen SS-Angehörigen, außer denen, die zum Dienst hierzu eingeteilt sind, das Betreten der Rampe usw. Zuwiderhandelnde sind mir zur Bestrafung zu melden.

[...]

Der Standortälteste
i.V. gez. *Aumeier*

SS-Hauptsturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

[S. 320 ff]

Standortbefehl Nr. 31/43 **Auschwitz, 6. August 1943**

[...]

2. Arbeitszeit der Häftlinge
Die Arbeitszeit der Häftlinge wird auf
6.00 - 17.00 Uhr
mit ½ stündiger Mittagspause
festgelegt.

Der Standortälteste
gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen

[S. 349]

Standortbefehl Nr. 51/43 **Auschwitz, 16. November 1943**

[...]

2. Häftlingseigentum

Ich habe Veranlassung, letztmalig darauf hinzuweisen, daß das Eigentum der Häftlinge, ganz gleich, um was es sich handelt (Kleidungsstücke, Gold- und Wertsachen, Eßwaren und sonstige persönliche Gegenstände), auch ganz gleich, wo es sich befindet oder gesichtet wird, unangetastet bleibt. Über die Verwendung des Eigentums der Häftlinge entscheidet der Staat. In besonderen Fällen wird somit dieses Eigentum Staatseigentum. Wer sich an Staatseigentum vergreift, stempelt sich selbst zum Verbrecher und schließt sich von selber aus den Reihen der SS aus. Ich werde SS-[A]ngehörige, die sich mit einer solchen schmutzigen Tat besudeln, rücksichtslos dem SS-Gericht zur Aburteilung übergeben. Von jedem sauberen, anständigen SS-Angehörigen - und das wird der große Teil sein - erwarte ich, daß er mit offenen Augen mithilft, daß etwa vorhandene Lumpen schnellstens entfernt werden können und unsere Reihen somit sauber bleiben. Der Sta[a]t sorgt für jeden deutschen Menschen heute so, daß er ein anständiges Leben führen kann. Es ist deshalb nicht notwendig, daß man krumme Wege geht. Wer unschuldig in Not gerät, wende sich an seine nächsten Vorgesetzten, die von mir hiermit angewiesen werden, in weitestem Maße von den genügend vorhandenen staatlichen Mitteln Gebrauch zu machen. Für meinen Dienstbereich sind derartige Gesuche zu meiner persönlichen Entscheidung vorzulegen.

[...]

Der Standortälteste
gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 54/43 **Auschwitz, 1. Dezember 1943**

[...]

16. Verwahrung der Pistolen

Es ist festgestellt worden, daß SS-Angehörige in der Friseurstube abschnallen und ihre Koppel samt Pistole an der Garderobe aufhängen, sodaß [sic] die Häftlinge die Möglichkeit haben, an die Pistolen heranzukommen. Ab sofort sind die Pistolen aus den Pistolentaschen zu nehmen, wenn abgeschnallt wird. Dasselbe gilt auch für alle anderen Räumlichkeiten, in denen sich Häftlinge aufhalten.

[...]

Der Standortälteste
gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

[S. 370 ff.]

Kommandanturbefehl Nr. 1/43 **Monowitz, 2. Dezember 1943**

[...]

6. Bekleidung der Häftlinge

Die Lagerführer der Außenlager haben für ordnungsgemäße Bekleidung der Häftlinge sowie deren Versorgung mit Decken usw. Sorge zu tragen.

Vollzugsmeldung an Kommandantur: 10.12.43

7. Haarschnitt der Häftlinge

Der Haarschnitt der Häftlinge ist in allen Außenlagern vorschriftsmäßig kurz zu halten.

Vollzugsmeldung an Kommandantur: 10.12.43

[...]

Der Lagerkommandant
gez. *Schwarz*
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.
[Unterschrift Schütte]
SS-Obersturmführer

[Verteiler]

[S. 374 f.]

Standortbefehl Nr. 55/43 **Auschwitz, 15. Dezember 1943**

[...]

12. Häftlinge am Telefon

Es ist vorgekommen, daß sich beim Telefonieren ein Häftling am Apparat gemeldet hat. Daß dies eine Unmöglichkeit und strengstens verboten ist, brauche ich wohl nicht näher zu erläutern, ebensowenig die Folgen, die daraus entstehen können. In Zukunft werde ich den Schuldigen zur Verantwortung ziehen.

[...]

Der Standortälteste

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

[S. 378 ff.]

Kommandanturbefehl Nr. 2/43 **Monowitz, 20. Dezember 1943**

[...]

3. Geheimhaltung- und Schweigepflicht
Es wird darauf hingewiesen, daß der Verkehr mit Zivilisten in und außer Dienst stets so gehalten wird, daß Dienst-, Lager- und Häftlingsangelegenheiten nicht berührt werden. Jeder SS-Angehörige hat seine Erklärung über Geheimhaltung und Schweigepflicht unterschrieben und wird bei Nichtbeachtung unweigerlich dem SS- und Pol.-Gericht überstellt. Die Kompanie- Lager- und Kommandoführer haben laufend in ihren Belehrungen darauf hinzuweisen.

[...]

5. Mitnahme von Baumaterialien u. dergl.
Die Wachkompanie Monowitz wird angewiesen, die Männer dahin zu belehren, daß aus dem IG-Gelände kein Gegenstand, sei es Glas, Holz, Eisen oder sonstiges Baumaterial von Häftlingen mit ins Lager genommen werden darf. Jeder Häftling, der beim Entwenden derartiger kriegswichtiger und kontigentierter Materialien angetroffen wird, ist aufzuschreiben und unverzüglich dem 1. Schutzhaftlagerführer zu melden.

6. Fußappelle der Häftlinge
In jedem Außenlager sind 10% der Gesamtbetten für das Häftlingsrevier abzustellen.

Ferner muß darauf geachtet werden, daß durch die Blockältesten unter Aufsicht eines Blockführers wöchentlich 3 mal bei den Häftlingen Fußappell abgehalten wird, um sich von Fußverletzungen und Sauberkeit der Häftlinge zu überzeugen.

7. Verhalten auf Posten.

Es sind wiederholt, trotz mehrfacher Hinweise der Kommandantur, Fälle vorgekommen, daß Männer auf Posten Zeitungen lesen und dadurch ihre Aufmerksamkeit auf ein Häftlingskommando verlieren. Dasselbe gilt auch bei Unterhaltung mit Frauen. Der einzelne Mann macht sich dabei eines schweren Wachvergehens schuldig und kann sich sowie seine ganze Familie durch sein wachwidriges Verhalten ins Unglück stürzen.

Ich verweise letztmalig auf eingehende Belehrung und werde die Kontrollorgane bei einer Wiederholung der o.a. Fälle zur Rechenschaft ziehen und nötigenfalls ihre sofortige Versetzung veranlassen.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals besonders auf die Beachtung des Befehls des SS-Gruppenführers und Generalleutnants der Waffen-SS, *Glücks*, vom 8.12.43 - Beaufsichtigung der Häftlingskommandos - hingewiesen.

[...]

Der Lagerkommandant
gez. *Schwarz*
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.
[Unterschrift unleserlich]
SS-Obersturmführer

[Verteiler]

[S. 383 f.]

Standortbefehl Nr. 56/43 **Auschwitz, 22. Dezember 1943**

[...]

3. Kraftfahrzeugbenutzung durch Häftlinge
Ich verbiete mit sofortiger Wirkung das Steuern von Kraftfahrzeugen durch Häftlinge, auch wenn Posten dabei sind.

[...]

Der Standortälteste
gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[S. 385 ff.]

Standortbefehl Nr. 2/44 **Auschwitz, 7. Januar 1944**

[...]

10. Arische Häftlinge beim Straßenbau
Ich habe festgestellt, daß arische Häftlingsfrauen, darunter auch reichsdeutsche, bei Außenkommandos zu schweren und schwersten Arbeiten (Straßenbau) eingesetzt sind, wogegen auf der anderen Seite Judenweiber im warmen Zimmer sitzen und die schönsten Posten innehaben. Dies ist selbstverständlich ein Unding. Ich erwarte, daß dieser Hinweis genügt, diesen unmöglichen Zustand sofort abzustellen und nur dann

jüdische Häftlinge im Innendienst zu verwenden, wenn geignete arische, insbesondere deutsche Kräfte nicht mehr vorhanden sind.

[...]

Der Standortälteste
gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[S. 390 ff.]

Standortbefehl Nr. 4/44 **Auschwitz, 21. Januar 1944**

1. Unterbringung und ärztliche Behandlung reichsdeutscher Häftlinge
   In Ergänzung bereits bestehender RFSS-Befehle ordne ich nochmals folgendes an:
   1. Reichsdeutsche kranke Häftlinge sind in jedem Fall von SS-Ärzten zu behandeln. Zum kleinen ärztlichen Hilfsdienst dürfen von den SS-Ärzten unter Aufsicht *reichsdeutsche* Häftlingsärzte herangezogen werden. Ich verbiete nochmals, daß zur Behandlung von reichsdeutschen Häftlingen fremdländische Häftlingsärzte oder fremdländisches Sanitätspersonal verwendet wird.
   2. Reichsdeutsche männliche Häftlinge, die krank werden und längere Zeit (die Entscheidung trifft der verantwortliche Lagerarzt) stationär behandelt werden müssen, sind sofort in den Krankenbau des Stammlagers einzuliefern.
   3. Ich weise ebenfalls auf den bereits bestehenden Befehl hin, wonach reichsdeutsche Häftlinge von den übrigen fremdländischen Häftlingen getrennt unterzubringen sind.
   4. Mit den deutschen weiblichen Häftlingen ist bezüglich Behandlung und Unterbringung sinngemäß wie bei den reichsdeutschen männlichen Häftlingen zu verfahren: Unterbringung erfolgt aber nicht im Stammlager.

5. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist mir bis zum 1.2.1944 zu melden.

[...]

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[S. 397 f.]

Standortbefehl Nr. 6/44 **Auschwitz, 7. Februar 1944**

1. Häftlingstransporte

Wenn wir Menschen (Häftlinge) zu einem anderen Arbeitseinsatz transportieren müssen, so sind zur Erhaltung der Arbeitskraft auch für den Transport alle notwendigen Vorbedingungen zu treffen, damit die vor Abgang des Transportes festgestellte Arbeitsfähigkeit durch den Transport nicht leidet. Dazu befehle ich nochmals folgendes:

a) Die Gesamtverantwortung für jeden abgehenden Transport trägt der Lagerkommandant persönlich.

b) Das Aussuchen (Musterung) geschieht, wie befohlen, durch den Lagerarzt, den Schutzhaftlagerführer und den Häftlingseinsatzführer; bei Abgabe von Lager zu Lager gegebenenfalls auch in Gegenwart von entsprechenden Führern des neuen Lagers. Der Schutzhaftlagerführer ist allein für die ordnungsmäßige Transportvorbereitung bis zum Abgang des Zuges dem Lagerkommandanten verantwortlich. Hierzu gehört: Bereitstellung einer ausreichenden Transportbegleitung, Bewaffnung (M-Pi.) und ausreichende Verpflegung für diese; bei größeren Transporten (mehr als 4 Waggons) ist stets ein SS-Führer als Transportführer einzuteilen.Ebenfalls ist für die Häftlinge, wie befohlen, ordnungsgemäße Bekleidung und ausreichende Transportverpflegung

mitzunehmen. Bei der Mitnahme der Verpflegung sind die derzeitigen Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen, also immer mehr mitgeben! Die Transportverpflegung darf den Häftlingen nicht auf einmal ausgehändigt werden. Der Transportzug muß für die Lagerung mit Holzwolle pp. ausgelegt werden. In jedem Waggon befindet sich ein Gefäß mit abgekochtem Wasser oder Tee, ein Abortkübel und gesichertes Licht (Stall-Laternen). Bei größerer Kälte müssen die Eisenbahnwaggons durch die Reichsbahn mit Öfen ausgestattet werden. Bei mäßig kalter Witterung genügt als Kälteschutz der bereits angedeutete Bodenbelag und das Umwickeln der Füße und der Brust mit Zeitungspapier. Die Lagerverwaltung bitte ich, die erforderlichen Transportgeräte, soweit noch nicht vorhanden, zu beschaffen und dem Schutzhaftlagerführer zu übergeben. Der Schutzhaftlagerführer übergibt die Transportausstattung dem jeweiligen Transportführer schriftlich, dieser sorgt nach Ablieferung des Transportes für vollständige Rückbeförderung des Gerätes. Vor Beladung des Transportzuges sind die Waggons durch den Schutzhaftlagerführer und den Transportführer auf Sicherheit genauestens zu überprüfen. Festgestellte Fehler sind in dieser Hinsicht sofort durch geeignete Handwerkskräfte zu beseitigen.

c) Die Anmeldung des Transportzuges und die Erstellung der Transportlisten werden nach wie vor durch die Abteilung II gemacht.
d) Alle Dienststellenleiter, die an der Durchführung eines Transportes mit beteiligt sind, ersuche ich, sich für die ordnungsgemäße Erledigung der vorbeschriebenen Maßnahmen persönlich einzusetzen.

[...]

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[S. 403 f.]

Standortsonderbefehl **Auschwitz, 14. Februar 1944**

Geheim! Nur für den Dienstgebrauch!

Sonderbefehl über die Herabsetzung der Häftlingsarbeitskommandos bei allen Dienststellen im Standort Auschwitz

Jeder deutsche Mensch, insbesondere der SS-Mann weiß, worum es jetzt im 5. Kriegsjahr geht. *Alle Arbeitskräfte und jede Arbeitsstunde gehören der Rüstung und damit dem Siege.* Die Durchführung dieser Forderung steht bei der Lösung aller anderen, auch noch so notwendigen Aufgaben an erster Stelle. Es muß nun endlich danach gehandelt werden; gesprochen ist darüber genug. Wir haben im eigenen Lagerhaushalt damit sofort anzufangen. Wenn hier in Auschwitz von rund 41 000 arbeitsfähigen Häftlingen über 12 000 Häftlinge für die Aufrechterhaltung der Lagerbetriebe pp. eingesetzt sind, so ist diese friedensmäßige, arbeitseinsatzmäßige verschwenderische Auffassung nicht mehr zu verantworten. Durch längere persönliche Beobachtungen habe ich festgestellt, daß auf *allen* Arbeitsplätzen - außer den Rüstungsbetrieben - viel zu viele Häftlinge eingesetzt sind, die nicht ausgenutzt werden, faulenzen und durch falsche Arbeitseinteilung und unzulängliche Beaufsichtigung sogar zum Faulenzen erzogen werden. Während draußen in den Rüstungsbetrieben usw. bei dauernd reduziertem Arbeiterbestand die Arbeitsleistungen von Tag zu Tag gesteigert werden, haben verantwortliche SS-Dienstgrade auch hier im KL-Dienst diesen Standpunkt noch nicht erfaßt. Damit mache ich nunmehr Schluß. Ich werde als verantwortlicher SS-Führer für den Gesamtarbeitseinsatz im Standort Auschwitz die notwendige Zahl von Arbeitskräften für die einzelnen Arbeitsplätze, beginnend in den Lagerbetrieben, selbst feststellen. Mit diesen Zahlen muß die bisherige Arbeitsleistung nicht nur geschafft, sondern noch gesteigert werden. Unterführer, die das nicht fertig bringen, sollen mir das melden; ich werde das betreffende Arbeitskommando dann einige Tage selbst übernehmen und ihnen zeigen, daß das von mir befohlene Arbeitsziel mit den gestellten Häftlingen in jedem Fall erreicht werden kann. Die Lagerkommandanten II und III bitte ich, für ihren Dienstbereich sofort ebenso zu verfahren. In den zukünftigen Beförderungsbeurteilungen sind die dienstlichen Leistungen in dieser Hinsicht besonders hervorzuheben und zu bewerten. Daß zur Steigerung der Arbeitsleistungen der Häftlinge eine stärkere Beaufsichtigung durch SS-Dienstgrade notwendig ist, wissen wir, wir wissen aber auch, daß solche SS-Aufsichtsdienstgrade *zusätzlich* nicht zur Verfügung stehen, weil

sie an der Front oder bei uns an anderen wichtigen Stellen Dienst machen. Wir helfen uns also selber. Hierzu befehle ich:

Alle im Innendienst (Bürodienst) tätigen SS-Angehörigen werden nach einem besonderen Dienstplan, der von mir und den Lagerkommandanten II und III festgelegt wird, täglich 1-2 Stunden zur Beaufsichtigung und Kontrolle der Außen-Häftlingsarbeitsstellen herangezogen. Es gibt keinen Arbeitsplatz mehr, der nicht dauernd überwacht wird. Die ausfallenden Arbeitstunden sind, soweit sie durch geeignete Maßnahmen nicht während der festgesetzten Dienstzeit ausgeglichen werden können, nach beendeter Bürozeit nachzuholen. Die Überwachung der Arbeitsstellen hat sich darauf zu erstrecken, daß jeder Häftling während der Arbeitszeit auch dauernd arbeitet. Häftlinge, die nicht arbeiten, oder nicht wissen, was sie tun müssen, sind von den Kontrollorganen namentlich zu erfassen und meiner Abteilung IIIa - Zentralarbeitseinsatz - zu melden. Sie rücken am nächsten Tag nicht mehr aus und werden zusammengefaßt einem Rüstungsbetrieb zugeführt, bezw. abgegeben. Andererseits muß, wie mehrfach befohlen, alles getan werden, um die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitskraft der Häftlinge zu erhalten. Dazu gehört, daß der Häftling nach ordentlich getaner Arbeit auch entsprechend behandelt wird. Das Wichtigste sei nochmals gesagt:

1. Es gibt am Tage, wie bisher, nur einen Zählappell, der nicht länger als 10-15 Minuten dauert.
2. Die Freizeit dient der Wiedererlangung verbrauchter Arbeitskräfte; hierzu gehört ausreichender Schlaf. Unnötige und gar schikanöse Beanspruchung der Häftlinge in der Freizeit fällt weg. Verstöße hiergegen sind mit strengsten Strafen zu ahnden.
3. Der Verpflegung ist höchstes Augenmerk zuzuwenden, d.h. es muß jeder Häftling auch wirklich das bekommen, was ihm zusteht (Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen). Die Paketzufuhr spielt hierbei ebenfalls eine wichtige Rolle. In Auschwitz sind innerhalb von 2 ½ Monaten weit über 1 Million Pakete eingegangen. Empfänger vieler Pakete, die verderbliche Ware erhielten, die sie, wie ich mich überzeugt habe, nicht allein verzehren können, werden bei entsprechender Belehrung, wenn sie es schon nicht alleine tun, an andere diesbezüglich schlechter gestellte Häftlinge abgegeben.
4. Der Zustand der Bekleidung muß laufend überwacht werden, besonders Schuhwerk.
5. Kranke Häftlinge rechtzeitig herausziehen. Lieber bei entsprechender ärztlicher Behandlung eine kurze Zeit in den Krankenbau, und dann wieder gesund an den Arbeitsplatz, als eine lange Zeit ohne Arbeitsleistung am Arbeitsplatz belassen.
6. Dem fleißigen Häftling Erleichterungen jedmöglichster Art, gesteigert bis zur Wiedererlangung der Freiheit; dem faulen, unverbesserlichen Häftling die Härte aller bestimmungsmäßig möglichen Strafen.

Ich habe noch einmal schriftlich auf die Wichtigkeit dieser dringlichen Maßnahmen hingewiesen, für weitere schriftliche Erklärungen auf diesem Gebiet habe ich keine Zeit. Mit

den Lagerkommandanten II und III werde ich ich persönlich von der Durchführung dieses Befehls überzeugen. Daß nun schlagartig gehandelt werden muß, ist klar, und ich hoffe, daß ein Jeder [sic] von sich aus schon das Erforderliche tun wird. Dem hauptamtschef, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS *Pohl*, habe ich hierüber entsprechend berichtet. Für die Häftlingsarbeitskommandos der Bauleitung ergeht durch den Hauptamtschef gesonderter Befehl.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[S. 410 ff.]

Kommandanturbefehl Nr. 4/44 **Monowitz, 22. Februar 1944**

[...]

2. Unterricht
   Die Kompanieführer haben in ihren Kompanien wöchentlich einmal und in den Außenlagern mindestens alle 14 Tage Belehrungen über
   Verhalten als Häftlingsbegleitposten
   Verhalten als Häftlingspostenführer
   Verhalten als Turmposten
   Häftlingsmißhandlung
   Verhalten bei Flucht von Häftlingen
   Verhalten auf Wache
   Verhalten auf der Eisenbahn
   Verhalten in [sic] Urlaub
   Erziehung der Wachmannschaften

abzuhalten ...

3. Zählappelle

Bei der letzten Kommandeurtagung in Berlin wurde seitens des Hauptamtschefs betont, daß Zählappelle so kurz als irgendmöglich zu halten sind, damit die Häftlinge nicht länger als notwendig stehen müssen. Ich weise die Lagerführer auf die Durchführung der notwendigen Abkürzung des einmaligen Appells besonders hin.

Bei der verhältnismäßig geringen Häftlingszahl in den einzelnen Außenlagern darf ein Appell nicht länger als 5, höchstens 10 Minuten dauern.

[...]

5. Begünstigungen für Häftlinge - Prämienscheine

Aus dem Bericht über die Arbeitslage ist zu ersehen, daß verschiedene Rüstungsfirmen, bei denen Häftlinge eingesetzt sind, sehr geringe Prämienbeträge an die Häftlinge zahlen. Einige Lager waren überhaupt von den Prämien ausgeschlossen. Es ist *sofort* von den Lagerführern festzustellen, aus welchem Grunde die Prämienzahlung im Januar 1944 so gering oder überhaupt nicht erfolgte. Nach Eintreffen der einzelnen Meldungen werde ich mich sofort bei den Firmen bezw. Bauherren persönlich einschalten.

Meldung bis zum 27.2.1944

[...]

7. Häftlingsmißhandlung

In einem Außenlager ist es vorgekommen, daß Häftlinge von Zivilisten, mit denen sie auf der gleichen Arbeitstelle beschäftigt waren, geschlagen und z.T. mißhandelt wurden, so daß sie vorübergehend in den Krankenbau aufgenommen werden mußten. In den Fällen, in denen ein Zusammenarbeiten mit Zivilisten unvermeidlich ist, sind mir die Lagerführer für Ordnung verantwortlich und haben die Zivilisten nochmals durch das Werk über den Umgang mit Häftlingen belehren zu lassen. Andererseits ist mir jede Mißhandlung eines Häftlings durch einen Zivilisten umgehend zu melden.

Bei dieser Gelegenheit mache ich nochmals ausdrücklich auf den bestehenden Befehl aufmerksam, daß kein SS-Mann Hand an einen Häftling legen darf. Im 5. Kriegsjahr ist alles daran zu setzen, die Arbeitskraft des Häftlings zu erhalten.

Vergeht sich ein Häftling, so ist vorgeschriebene Meldung zu erstatten.

8. Freizeit der Häftlinge

Häftlinge, die von der Nachtschicht kommen, sind für andere Arbeiten nicht einzusetzen. Um die Arbeitskraft dieser Häftlinge zu erhalten, ist darauf zu achten, daß sie 7-8 Stunden Ruhe haben, um ausgeruht ihre Arbeit wieder beginnen zu können.

Der Lagerkommandant
gez. *Schwarz*
SS-Hauptsturmführer

f.d.R.
[Unterschrift Schütte]
SS-Obersturmführer

[Verteiler]

[S. 412 f.]

Kommandanturbefehl Nr. 6/44 **Monowitz, 22. April 1944**

[...]

12. Krankenstand der Häftlinge
In einigen Lagern ist der Krankenstand der Häftlinge gewaltig angestiegen. Die Lager-, Rapport-, und Arbeitsdienstführer haben laufend den Krankheitsstand der Häftlinge zu kontrollieren und Simulanten durch den 1. Lagerarzt überprüfen zu lassen.

[...]

Der Lagerkommandant
gez. *Schwarz*
SS-Hauptsturmführer

f.d.R.
[Unterschrift Schütte]

SS-Obersturmführer

[Kein Verteiler]

[S. 436 ff.]

Kommandanturbefehl Nr. 7/44 **Monowitz, 19. Juni 1944**

[...]

3. Verhalten der Posten im Dienst

Aus gegebener Veranlassung muß ich erneut auf folgendes hinweisen:

Auf Postenkette werden immer wieder einzelne SS-Männer angetroffen, die ein unmögliches, gänzlich unmilitärisches Benehmen zeigen, sei es, daß sie sitzend, angelehnt, mit den Händen in den Hosentaschen angetroffen werden, oder, daß andererseits ihr Anzug oder Haarschnitt zu wünschen übrig läßt. Andere wieder schauen planlos und träumend in der Gegend herum. Bei Meldungen bleibt selbstverständlich der Blick auf die zu bewachenden Häftlinge gerichtet. Die Kommandoführer der Außenlager müssen sich noch mehr als bisher um die Postenkette kümmern und die Aufmerksamkeit der Posten öfters überprüfen. Es ist unmöglich, daß bei Nacht eingesetzte Pendelposten sich mit den Turmposten unterhalten, weil dadurch ihre Aufmerksamkeit leidet und sie damit außerdem den Häftlingen bezw. sich anschleichenden Zivilisten ihren Standpunkt verraten. Weiters mußte in einzelnen Fällen wieder festgestellt werden, daß Posten dem unbotmäßigen Verhalten einzelner Häftlinge mit großer Gleichgültigkeit zusehen, ohne diese zu melden oder zur Arbeit zu ermahnen.

Ich mache in diesem Zusammenhang erneut darauf aufmerksam, daß es Aufgabe eines Postens ist, nicht nur für die Sicherheit zu sorgen, sondern auch das Arbeitstempo zu überwachen und gegebenenfalls Meldung zu machen. Sollte sich ein Häftling den Anordnungen eines Postens widersetzen und - wie in einem Sonderfall - gefährliche Drohungen ausstoßen, die die SS und den nationalsozialistischen Staat beleidigend angreifen, so ist sofort von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

Außerdem weise ich nochmals darauf hin, daß bei Häftlingsbegleitung der notwendige Abstand von den Häftlingen eingehalten wird und das Gewehr nicht umgehängt, sondern auf der Patronentasche aufgelegt zu tragen ist.

Trotz wiederholtem Verbot wurde wieder ein Fall gemeldet, daß ein Posten während der Häftlingsbegleitung auf einen Hasen schoß. Ich werde alle derartigen Wachvergehen in Zukunft auf das strengste bestrafen.

4. SS-würdiges Benehmen im Dienst

Trotz wiederholter Ermahnung und Belehrung kommen immer wieder Fälle vor, in denen als Posten eingeteilte SS-Männer gemeinsam mit den Häftlingen „organisieren" und von diesen Geld oder Zigaretten entgegen nehmen [sic]. Es zeigt von großer Charakterschwäche, mangelnder Ehrauffassung und fehlendem Pflichtgefühl, wenn SS-Männer durch eine solche Handlungsweise die Schiebereien von Häftlingen unterstützen und sogar noch decken.

Ich werde derartige Fälle zur strengsten Bestrafung dem Gerichts-SS-Führer übergeben.

[...]

Der Lagerkommandant
gez. *Schwarz*
SS-Hauptsturmführer

f.d.R.
[Unterschrift Orlich]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[S. 458 ff.]

Kommandanturbefehl Nr. 8/44 **Monowitz, 14. Juli 1944**

[...]

11. Zuständigkeit der Capos

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Capos nicht zur Arbeit einzuteilen sind, da ihnen lediglich die Aufsicht über die Häftlinge obliegt und sie jederzeit für die Vollzähligkeit ihrer [sic] Kommandos sowie für die Arbeitsleistung verantwortlich sind.

12. Häftlingseinsatz

Ab sofort ist der Arbeitseinsatz der Häftlinge durch die Lagerführer genau zu überprüfen. Es ist vor allem zu beachten, daß jeder Facharbeiter in seinem Beruf eingesetzt wird, weil nur dadurch eine 100%-ige Arbeitsleistung erzielt werden kann. Sind Facharbeiter aus irgendeinem Grunde nicht entsprechend eingesetzt, so sind diese sofort der Kdtr. KL Au III, Abt. III zu melden.

Auch ist es unstatthaft, daß Facharbeiter von einzelnen Meistern ohne genügende Zwischenfreizeit von einer Tagschicht auf die folgende Nachtschicht überwiesen werden. Ich mache die Lagerführer dafür verantwortlich, daß eine solche Außerachtlassung der notwendigen Ruhezeit nicht mehr vorkommt.

Der Lagerkommandant
gez. *Schwarz*
SS-Hauptsturmführer

f.d.R.
[Unterschrift Schütte]
SS-Obersturmführer

[Verteiler]

[S. 466 ff.]

Kommandanturbefehl Nr. 9/44 **Monowitz, 6. September 1944**

[...]

17. Abzug von Häftlingen

Verschiedene Direktoren führen mit Recht Beschwerde darüber, daß Häftlinge abgezogen bzw. ausgetauscht werden, welche zur Herstellung kriegswichtiger Geräte monatelang angelernt worden waren. Ich mache darauf aufmerksam, daß in Zukunft jeder Abzug bezw. jeder Austausch von Häftlingen meiner Genehmigung bedarf.

[...]

Der Lagerkommandant
gez. *Schwarz*
SS-Hauptsturmführer

f.d.R.
[Unterschrift Orlich]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[S. 489 ff.]

Standortbefehl Nr. 24/44 **Auschwitz, 21. September 1944**

[...]

6. Radioapparate

Den Häftlingen muß jede Gelegenheit genommen werden, Nachrichten ausländischer Sender zu hören. Die auf Dienststellen stehenden oder im Besitze von SS-Angehörigen oder Gefolge der Waffen-SS befindlichen Radio-Apparate sind deshalb so zu sichern, daß eine Benutzung durch Häftlinge ausgeschlossen ist. In den Unterkünften sind die U.v.D.'s dafür verantwortlich, daß Häftlinge nicht an die Rundfunkgeräte herankommen.

7. Ausweise für Häftlinge

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß von Dienststellen Ausweise für Häftlinge ausgestellt werden, worin ihnen die Berechtigung zugesprochen wird, sich ohne Begleitung innerhalb des Lagerbereiches zu bewegen. Diese Ausweise haben keinerlei Gültigkeit und sind sofort einzuziehen. Die Genehmigung kann nur der jeweilige Lagerkommandant erteilen.

[...]

gez. Baer
SS-Sturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Höcker]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[S. 493 ff.]

Standortbefehl Nr. 29/44 **Auschwitz, 25. November 1944**

[...]

7. Trinkgelder Friseurstube
Den Häftlingen in den Friseurstuben werden immer wieder Trinkgelder angeboten, obwohl dies durch wiederholte Befehle und Aushänge in den Friseurstuben untersagt ist.
In Zukunft werde ich Verstöße gegen diesen Befehl als Fluchtbegünstigung mit den schärfsten Strafen belegen.

[...]

[Die Fortsetzung des Dokuments fehlt.]

[S. 514 ff.]

Standort[sonder]befehl **Auschwitz, 2[8]. November 1944**

An die Schutzhaftlagerführer in Auschwitz und Monowitz

Betr.: Häftlingsbekleidung

1) Das SS-WVHA hat besonders auf den Ernst der Versorgungslage im Bekleidungssektor hingewiesen und macht Unterschiede zwischen sogenannten Sommer- (Drillich) und Winterbekleidung (Tuchanzüge) nicht mehr. Es sind daher ab sofort Drillichgarnituren überall dort einzusetzen, wo Häftlinge in geheizten Räumen tätig sind.
2) Die Ausgabe von Mänteln, Mützen und sonstiger wärmender Bekleidungsstücke für alle innerhalb eines Lagers und in geheizten Räumen arbeitenden Häftlinge wird hiermit verboten. Die noch vorhandenen Mäntel, Mützen, Ohrenschützer, Bauchbinden, Pullover usw. dürfen nur an solche Kommandos ausgegeben werden, die entweder im Freien arbeiten, oder einen sehr langen Anmarschweg zum Arbeitseinsatz haben.
3) Sofern Drillichanzug auch für Außenkommandos ausgegeben werden muß, ist diesem Häftling in jedem Fall eine Leibbinde und ein Pullover auszuhändigen.
4) Ich erwarte von den Schutzhaftlagerführern strengste Durchführung dieser Maßnahmen. Die freigewordenen Bekleidungsstücke sind umgehend an die Bekleidungskammer abzuliefern.
5) Häftlinge, die durch hohen Verschleiß von Bekleidung oder durch offensichtliche Beschädigung der Bekleidung auffallen, sind mir besonders zur Bestrafung zu melden.

gez. *Baer*
SS-Sturmbannführer

Monowitz, 18.12.44

Nachrichtlich
an alls Arbeitslager
KL Monowitz

Gegen die unter Ziff. 5 angeführten Häftlinge sind unter Bezugnahme auf obigen Standortbefehl Strafmeldungen zu erstellen und hierher einzusenden.

Der 1. Schutzhaftlagerführer
i.V. [Unterschrift unleserlich]

[S. 517]

Der Chef
des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes
D II/Az: 27/2 Ma./F.
Tgb.Nr. 236/44 geh.

Berlin, den 5.4.1944
Geheime Reichssache!
2 Ausfertigungen
1. Ausfertigung

Betrifft: **Sicherungsmaßnahmen in Auschwitz**
Bezug: Dortg. Schreiben vom 24.3.44
Tgb.Nr. 38/32/44 geh. Bra./H.

Anlagen: 2 Pläne

An den Reichsführer-SS
Berlin SW 11
Prinz Albrechtstr. 8

Reichsführer!
Die Ausdehnung und die hohe Belegstärke des Konzentrationslagers Auschwitz veranlaßten mich, bereits im Oktober v.J. eine Dreiteilung des Lagers vorzuschlagen. Nach Erteilung Ihrer Zustimmung wurde sie mit Wirkung vom 10.11.1943 durchgeführt. Es bestehen seitdem somit in Auschwitz 3 Konzentrationslager.
Über die für den A-Fall getroffenen Sicherungsmaßnahmen berichte ich folgendes:
1.) Das Lager I umfaßt das massive Männerlager und hat zur Zeit eine Belegstärke von rund 16.000 Häftlingen.
Es ist mit einer Umzäunung und Drahthindernissen umgeben, die, wie in allen Konzentrationslagern, elektrisch geladen werden. Außerdem sind Postentürme vorhanden, die mit Maschinengewehren besetzt sind.
Das Lager II befindet sich vom Lager I etwa 3 km entfernt. In diesem sind 15.000 männliche und 21.000 weibliche Häftlinge untergebracht. Von der Gesamtzahl mit rund 36.000 Häftlingen entfallen etwa 15.000 auf nicht einsatzfähige.
Das Lager II ist ebenfalls mit einer elektrisch geladenen Drahtsicherung umgeben, auch Postentürme sind vorhanden.

Das Lager III umfaßt alle in Oberschlesien bestehenden Aussenlager bei Industriebetrieben, die räumlich weit voneinander entfernt liegen. Es besteht zur Zeit aus 14 Aussenlagern mit einer Gesamthäftlingsstärke von rund 15.000 Männern. Diese Arbeitslager sind ebenfalls mit der üblichen Drahtsicherung umgeben und haben gleichfalls Postentürme. Das größte dieser Arbeitslager befindet sich in Auschwitz bei der I.G. Farbenindustrie AG. Es ist zur Zeit mit etwa 7.000 Häftlingen belegt.

Die übrigen Außenlager haben wesentlich geringere Stärken.

Zusammengefaßt ergibt sich folgendes Bild:

Auschwitz I	16.000 Männer	
Auschwitz II	15.000 "	21.000 Frauen
Auschwitz III	15.000 "	
	46.000 Männer	21.000 Frauen

zusammen: 67.000

Die größte Belegstärke hat das Lager II, wobei jedoch berücksichtigt werden muß, daß von der dort vorhandenen Gesamtzahl mit 36.000 Häftlingen etwa 21.000 auf Frauen entfallen.

2.) Von der Gesamthäftlingszahl mit 67.000 sind die in den Außenlagern befindlichen und die stationärkranken Häftlinge abzusetzen, wenn die Frage der Gefährung durch einen etwaigen Aufstand oder Ausbruch für Oberschlesien betrachtet werden soll.

Von der Gesamthäftlingszahl mit 67.000

werden die in den Außenlagern (Lager III) untergebrachten 15.000 abgesetzt.

Die Zahl der Stationärkranken und Invaliden beträgt zur Zeit 18.000,

so daß praktisch mit 34.000 Häftlingen zu rechnen ist. Diese würden für Auschwitz für den A-Fall dann eine Gefährdung bedeuten können, wenn die Sicherungsmaßnahmen ungenügend wären.

3.) Zur Bewachung der Häftlinge sind für die Lager I und II einschließlich der Kommandanturangehörigen, die im A-Fall mit eingesetzt werden, 2.300 SS-Angehörige vorhanden.

Für die Aussenlager des Lagers III stehen 650 Wachmannschaften außerdem zur Verfügung.

SS-Obergruppenführer Schmauser stellt bis Mitte ds. M. eine Polizeikompanie von 130 Mann ab. Diese Kompanie soll zur zusätzlichen Sicherung des Lagers II gegebenenfalls eingesetzt werden. Sie wird daher in unmittelbarer Nähe dieses Lagers untergebracht.

4.) Neben der unmittelbaren Sicherung der Lager I und II durch besetzte Postentürme und durch elektrisch ladbare Drahtumzäunung ist als innerer Ring eine Bunkerlinie geschaffen worden, die von SS-Angehörigen besetzt wird. Auf beiliegender Karte ist diese Bunkerlinie rot eingezeichnet.

Im A-Falle wird als weitere Sicherung der äußere Ring gebildet, der von der Wehrmacht besetzt wird. Auf beiliegender Karte ist dieser äußere Ring durch die eingezeichneten Feldstellungen, mit Angabe der zum Einsatz vorgesehenen Wehrmachtsteile, zu erkennen. In den äußeren Ring ist auch das Arbeitslager bei der I.G. Farbenindustrie AG, in dem außer unseren Häftlingen rund 15.000 Menschen beschäftigt werden, einbezogen. Der Einsatz der Wehrmacht wurde vor einigen Wochen in Auschwitz zwischen SS-Obergruppenführer Schmauser und dem Kommand. General des VIII. A.K., Herrn General der Kavallerie von Koch-Erbach, festgelegt.

Ich füge ferner einen Alarmplan bei, nach dem es dem SS-Standortältesten in Auschwitz möglich ist, alle beteiligten Stellen unmittelbar durch Telefon, Funk oder Fernschreiber in kürzester Zeit zu alarmieren.

Es ist weiter dafür Vorsorge getroffen, daß bei Massenausbrüchen eine Groß-Fahndung unter Leitung der Kripoleitstelle Kattowitz einsetzt.

Die in Auschwitz liegenden Luftwaffeneinheiten in Stärke von 1.000 Mann stehen zur Verfügung, wenn der Alarm nicht mit einem Luftangriff zusammenfällt. Es kann mit diesen Luftwaffeneinheiten jedoch nicht unbedingt gerechnet werden. Bei Ausarbeitung des Einsatzplanes ist diesem Umstand Rechnung getragen worden.

In Kürze werden Planspiele mit allen beteiligten Stellen durchgeführt.

Ich glaube, Reichsführer, daß die getroffenen Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen im A-Falle ausreichen werden.

Heil Hitler!

gez. *Pohl*

SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS

[Staatsarchiv Nürnberg, KV-Anklage-Dok. NO 21]

Der Reichsführer SS
Chef des SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamtes
Ch.Po/Ha

26. Oktober 1943

<u>*Geheim !*</u>

An
<u>alle Lagerkommandanten</u>

(Persönliche Anschriften)

1) Dachau	- Ostubaf. *Weiter*
2) Sachsenhausen	- Ostubaf. *Kaindl*
3) Buchenwald	- Ostubaf. *Pister*
4) Mauthausen	- Ostubaf. *Ziereis*
5) Flossenbürg	- Ostubaf. *Koegel*
6) Neuengamme	- Stubaf. *Pauly*
7) Auschwitz	- Ostubaf. *Höß*
8) Groß-Rosen	- Haustuf. *Hasselbroek*
9) Natzweiler	- Hstuf. *Kramer*
10) Stutthof	- Stubaf. *Hoppe*
11) Ravensbrück	- Hstuf. *Suhren*
12) Lublin	- Stubaf. *Weiss*
13) Hinzert	- Ostuf. *Sporrenberg*
14) Riga	- Stubaf. *Sauer*
15) Herzogenbusch	- Stubaf. *Grünewald*
16) Bergen-Belsen	- Hstuf. *Haas*
17) Vaivara	- Hstuf. *Aumeier*
18) Kauen	- Ostubaf. *Goecke*
19) Warschau	- Hstuf. *Herbet*

Im Rahmen der deutschen Rüstungsproduktion stellen die KL. dank der Aufbau-Arbeit, die in den letzten 2 Jahren geleistet wurde, einen Faktor von kriegsentscheidender Bedeutung dar. Aus dem Nichts haben wir Rüstungswerke geschaffen, die ihresgleichen suchen.
Wir haben nun mit allen Kräften dafür zu sorgen, daß die bereits erzielten Leistungen nicht nur gehalten, sondern noch weiterhin dauernd gesteigert werden.
Das ist, nachdem die Werke und Fabriken im Wesentlichen stehen, nur dadurch möglich, daß wie die Arbeitskraft der Häftlinge erhalten und noch weiter heben.

In früheren Jahren konnte es im Rahmen der damaligen Erziehungsaufgaben gleichgültig sein, ob ein Häftling eine nutzbringende Arbeit leisten konnte oder nicht. Jetzt aber ist die Arbeitskraft der Häftlinge von Bedeutung und alle Maßnahmen der Kommandeure, Führer des V-Dienstes und Ärzte haben sich vornehmlich auf die Gesunderhaltung und Leistungsfähigkeit der Häftlinge zu erstrecken.

Nicht aus falscher Gefühlsduselei, sondern weil wir sie mit ihren Armen und Beinen benötigen, weil sie dazu beitragen müssen, daß das deutsche Volk einen großen Sieg erringt, deshalb müssen wir uns das Wohlergehen der Häftlinge angelegen sein lassen.

Ich stelle als erstes Ziel:

höchstens 10% aller Häftlinge dürfen infolge Krankheit arbeitsunfähig sein. In einer Gemeinschaftsarbeit aller Verantwortlichen muß dieses Ziel erreicht werden.

Notwendig hierzu ist:

1.) EINE RICHTIGE UND ZWECKENTSPRECHENDE ERNÄHRUNG

Auf die Notwendigkeit einer richtigen und zweckentsprechenden Häftlingsverpflegung habe ich bereits mehrfach hingewiesen. Ich bringe folgende Grundsätze in Erinnerung:

a) Gemüse und Kartofeln so einlagern, daß Lagerverluste mglichst vermieden werden. einwandfreie Mieten anlegen.

b) Beim Putzen von Kartoffeln und Gemüse Abfall möglichst gering halten. Die Schälkommandos dauernd überwachen.

c) Kartoffeln möglichst kurz waschen, sie nicht stundenlang in fließendem Wasser herum liegen lassen. Wenn eine Wässerung nicht zu vermeiden, dann kurz und unzerstückelt eben vom Wasser bedeckt halten. -

Pellkartoffeln solange als möglich ausgeben.

d) 10 - 50% aller Gemüse roh kurz vor der Essensausgabe unter die kochfertige Speise mischen.

e) Etwa 10% der Kartoffeln roh und gerieben in die Speisen hineinmischen.

f) Kochwässer von Gemüsen nur dann weggießen, wenn sie einen schlechten Geruch oder Geschmack aufweisen.

g) Gemüse neben den Mahlzeiten auch roh als Salate oder unverarbeitet (Möhren, Sauerkraut) ausgeben. (Marketenderei!) Das Sammeln von Wildgemüsen und Gewürzen ist nach wie vor mit größter Sorgfalt zu betreiben.

h) Warme Speisen nicht totkochen!

i) Die Menge der Mittagsverpflegung muß 1 ¼ - 1 ½ Liter betragen - aber keine dünnen Suppen, sondern dicke, inhaltsreiche Gerichte.

j) Auf gute Würzung ist das Hauptaugenmerk der Köche zu richten. Keine zu großen Salzmengen, 20 - 30g täglich dürfen auf keinen Fall verabreicht werden. - Die

Beschaffung von Gewürzen ist, soweit diese nicht bewirtschaftet sind, mit Nachdruck zu betreiben.

k) Die Häftlingsköche sind dauernd zu überwachen und bei Nachlässigkeit im Dienst sofort abzulösen.

l) Im Gegensatz zur Soldatenküche ist in der Häftlingsküche das Fleisch zu zerkleinern und mitzuverkochen. Nur die Schwerarbeiter bekommen ihre Wurstzulage in die Hand.

m) Die Möglichkeiten zur Beschaffung zusätzlicher Nahrungsmittel (z.B. Hefe, Quark) sind voll auszunutzen.

n) Speiseabfälle darf es in den KL. nicht geben.

o) Warme Mahlzeiten und Getränke müssen *heiß* verabreicht und verzehrt werden.

p) Das *Brot* muß abgelagert sein. Vollkornbrot, wo es möglich ist, ausgeben.

q) Mit größter Aufmerksamkeit ist für eine gleichmäßige Verteilung der Verpflegung zu sorgen. Der Häftling, der ohne Verschulden verspätet Essen empfängt, hat Anspruch auf die gleichen Mengen wie die vor ihm Gekommenen.

Überschüssige Essenportionen sind gleichmäßig oder in gerechtem Wechsel zu verteilen.

r) Die Häftlinge sind zur sorgfältigen Schälung der Pellkartoffeln anzuhalten.

s) Der Empfang zusätzlicher Pakete ist zu fördern.

t) Zum Essen und zur richtigen Verdauung gehört Ruhe. Deswegen genügende Pausen beim Essensempfang. Keine unnötigen Märsche: Das Essen zu den Leuten, nicht die Leute zum Essen schicken.-

Die Essenspausen mit anderweitigem Dienst nicht belasten.

u) In den Küchen, Aufenthaltsräumen, bei den Eßgeräten muß größte Sauberkeit herrschen.

v) Wenn beim Kranken durch eine besondere Schonkost eine schnellere Genesung zu erreichen ist, so ist diese - aber nur in den Revieren - zu verabreichen.

2.) BEKLEIDUNG

Die Bekleidung hat neben der warmen Verpflegung die Aufgabe, den Körper warm zu halten und vor Erkältungen zu schützen. Das ist gerade bei den Häftlingen von besonderer Wichtigkeit, die im Freien arbeiten.

Ich ordne an,

daß im Winter, soweit vorhanden, Kopfbedeckungen, Mäntel, Pulswärmer, Socken getragen werden. Mehrere dünne Kleidungsstücke halten wärmer als ein dickes - deshalb ist beim Fehlen eines Mantels im Winter das Tragen von 2 Hemden o.ä. gestattet.

Wirkungsvoll als (Wärmehalter) Kälteschutz sind Zeitungen. Deshalb, wenn erforderlich, auf der Brust, in der Bauch- und Nierengegend mehrere Schichten von Zeitungen tragen lassen. Für die Beschaffung ausreichender Papiermengen ist Sorge zu tragen.
Papierwesten können die Häftlinge sich gegebenenfalls selbst anfertigen.
Kleingeschnitzeltes Papier in den Strümpfen stellt ebenfalls einen guten Kälteschutz dar.-
Wenn eine Kopfbedeckung nicht vorhanden, dann ebenfalls festsitzende Papiermützen anfertigen lassen. In diesem Fall uch die Kopfhaare als Wärmeschutz lang lassen
Zweckmäßige Entwürfe für Wärme-Schutz-Kleidung aller Art werde ich prämieren.

3.) NATÜRLICHE GESUNDHEITSMITTEL

Im Winter ist darauf zu achten, daß die Häftlinge nicht auskühen. Deshalb bei Arbeiten im Freien wiederholt kurze Pausen für starke körperliche Bewegungen einhalten. Zählappelle ebenfalls für Wärmeübungen ausnutzen.
Heiße Getränke und Essen fördern Durchblutung und Erwärmung des Körpers von innen her. Deshalb heiße Getränkeportionen über den Tag hinweg verteilen. Kalte Verpflegung stets zusammen mit heißem Getränk verteilen.
Das Lager darf nicht abgekühlt sein; deshalb in ungeheizten Baracken Decken tagsüber ausgebreitet über den Strohsäcken liegen lassen. Strohsäcke sind ständig bezüglich ihrer Stopfung zu überwachen.
Für ungestörte *Nachtruhe* von mindestens 7 - 8 Stunden ist Sorge zu tragen.
Häftlinge, die tagsüber in dunklen Räumen arbeiten, sollen wenn möglich - mit nacktem Oberkörper dem Tageslicht in der Mittagspause ausgesetzt werden.

4.) VERMEIDUNG UNNÖTIGER ANSTRENGUNGEN

Die Zählappelle sind möglichst kurz zu halten, langes Herumstehen ist zu unterlassen. Bei kaltem Wetter kurze Trampelübungen, bei günstiger Witterung sitzen lassen.
Arbeitsplätze hinsichtlich Anordnung, Beleuchtung, nach Möglichkeit so gestalten, daß alle verfügbare Kraft dem Arbeitsvorgang zugute kommt.
Zweckmäßig und leicht durchführbare Vorschläge, die in dieser Hinsicht von den Häftlingen gemacht werden, werde ich in Zukunft prämiieren (Erleichterungen, Zigaretten ?)

5.) LEISTUNGSPRÄMIEN

Ein weiteres wesentliches Mittel, die Leistungen der Häftlinge zu erhöhen, besteht in der Gewährung von Prämien. Das Verfahren ist in dem Entwurf vom 15.5.1943 „Dienstvorschrift für die Gewährung von Vergünstigungen an Häftlinge" niedergelegt. Dieser Entwurf ist diesem Schreiben noch einmal angefügt. Sein Inhalt muß allen mit dem

Häftlingseinsatz Beauftragten genau bekannt sein. Die Lagerkommandanten selbst haben fortgesetzt und gewisenhaft darauf zu achten, daß auch diese Möglichkeit restlos ausgeschöpft wird.

Über die Gewährung von Prämien, vor allen Dingen über ihre Wirkung auf die Leistungssteigerung ist zum 15. Januar 1944 eingehend zu berichten. Diesem Bericht sind etwaige Verbesserungsvorschläge beizulegen.

Ich erwarte, daß sich diese Hinweise in Kürze positiv für die Leistungssteigerung der KL. auswirken.

Sofern Arbeiten (z.B. Herstellung von Papierwesten o.ä.) in größerem Umfang notwendig werden, so sind diese in den Revieren von den lediglich schonungsbedürftigen Häftlingen durchzuführen. Diese sind hierzu zusammenzuziehen.

Erforderliche Räume sind zur Verfügung zu stellen.

Jeder Lagerkommandant, der dieses Schreiben erhält, hat es unverzüglich dem ersten Führer des Verwaltungsdienstes und dem Lagerarzt zur Kenntnis zuzuleiten. Diese beiden Führer müssen durch Unterschrift auf dem Schreiben bestätigen, daß sie es genau gelesen haben.

Für die Überwachung der in diesem Schreiben nochmals dargestellten Maßnahmen werde ich persönlich Sorge tragen.

gez. *Pohl*
SS-Obergruppenführer
und General der Waffen-SS

1 Anlage

Abschrift hiervon an
1) Reichsführer-SS
2) Amtsgruppenchef B
3) Amtsgruppenchef D
zur Kenntnisnahme

F.d.R.d.A.
(Unleserl. Unterschrift)
SS-Obersturmführer